

Eine soziale Agenda für ein wettbewerbsfähiges, solidarisches Europa

1. Warum eine ehrgeizige soziale Aktion?

Der europäische Aufbau muss weiterhin auf der Basis seiner seit mehr als 50 Jahren grundlegenden Werte erfolgen.

Europas Wettbewerbs- und Fähigkeit zur Verteidigung seines Rangs als bedeutende Wirtschaftsmacht beruht auf dem Gleichgewicht, das es gefunden hat und das es weiterhin finden muss zwischen der wirtschaftlichen Dynamik einerseits, die ihm der Binnenmarkt und der Ausbau der neuen Technologien verleihen, und der Solidarität zwischen seinen Bürgern und Arbeitnehmern andererseits.

In der Welt der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist unsere Region die einzige, in der das Streben nach Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Fortschritts sowie der Aufbau wirksamer Instrumente zum Schutz der Schwachen und der Solidarität zwischen den Bürgern gleichwertig betrachtet werden.

Am Beginn dieses neuen Jahrhunderts ändert sich die Welt durch die Globalisierung, eine neue internationale Arbeitsteilung und das Auftreten neuer Wirtschaftsmächte schnell. Die Zeichen der Zeit stehen nicht auf Resignation oder ängstlichen Reaktionen. Die Bürger Europas müssen Vertrauen in ihre Fähigkeit zum Profitieren von diesem neuen Kontext haben, statt sich auf ein Klima des Misstrauens und der Beunruhigung zurückzuziehen. In diesem Hinblick müssen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in der Lage sein, dieses Vertrauen zu schaffen und alles zu tun, damit die Europäer wissen, dass die Werte der Solidarität, denen sie verbunden sind, stärker als je zuvor gewahrt werden. Die Europäische Union darf von ihren Bürgern nicht nur als gemeinsamer Markt, als reine Angelegenheit von Wirtschaftsunternehmen angesehen werden, sie müssen sie vielmehr als ihr Anliegen verstehen, als ein Garant für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt.

Die vorliegende Mitteilung erfolgt zu einem wichtigen Zeitpunkt. 2009 werden die europäischen Institutionen neu besetzt. Die Wahlen zum Europaparlament und die Erneuerung der Kommission werden einen Wechsel in der Funktionsweise der europäischen Instanzen mit sich ziehen. 2010 steht im Prinzip für den Beginn einer neuen Strategie in der Nachfolge der Lissabon-Strategie. Daher berücksichtigt die hier vorgeschlagene Agenda einen doppelten Zeitrahmen: sie ist den Aktionen der kommenden zwei Jahre gewidmet und eröffnet Perspektiven für das kommende Jahrzehnt.

Vier Faktoren für ein neues Umfeld

Die Wirtschaftsstrategie der EU, die die Lissabon-Strategie ablösen wird, muss folglich von einem kohärenten Paket sozialer Programme in den Bereichen Beschäftigung und soziale Solidarität flankiert werden. Bei der Aufstellung der Lissabon-Strategie zu Beginn des Jahrzehnts wurden einige kommende Entwicklungen unterschätzt bzw. hatten die Mitgliedsstaaten den Umfang der kommenden Umwälzungen und ihrer sozialen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt. Die EU muss ihr Entwicklungsmodell an die neu auftretenden Herausforderungen anpassen: je besser sie die Herausforderungen versteht und integriert, je besser werden ihr die notwendigen gesellschaftlichen Änderungen gelingen.

Globalisierung

Insbesondere das schnelle Auftreten neuer Akteure, das wirtschaftliche Wachstum großer Staaten und dessen Einfluss auf den internationalen Handel sowie die Kapitalströme haben oft schmerzhaft Änderungen für den Produktionsapparat der EU-Staaten mit sich gebracht. Diese Entwicklung wird sich im kommenden Jahrzehnt noch beschleunigen. Die sozialen Auswirkungen sind beträchtlich. Sie werden die EU-Mitgliedsstaaten veranlassen, neue Beschäftigungspolitiken umzusetzen, den Aufbau von Kapazitäten der technologischen Innovation und der Qualifikation ihrer Arbeitnehmer schneller voranzutreiben und Maßnahmen durchzuführen, die den von wirtschaftlichen Umstrukturierungen betroffenen Regionen einen erfolgreichen Umbau ermöglichen. Die Europäische Union ist natürlich gefordert, beim Aufbau von Kompetenzen einerseits und der Unterstützung der von den Arbeitsplatzverlagerungen betroffenen Arbeitnehmer andererseits tätig zu werden: auch wenn die Globalisierung insgesamt positive Auswirkungen auf das Wachstum und die Dynamik der europäischen Wirtschaft hat, müssen die durch die neue internationale Arbeitsteilung hervorgerufenen Ungleichgewichte angegangen werden.

Vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Wachstums der Emerging Economies müssen die Europäer positiv reagieren und auf alle Fälle vermeiden, auf ihr Wirtschafts- und Sozialsystem zu verzichten. Das „europäische Gesellschaftssystem“ muss gewiss angepasst werden und der individuellen und kollektiven Verantwortung der Bürger und der Arbeitnehmer einen größeren Stellenwert einräumen sowie den Maßnahmen der sozialen Einbeziehung, es muss sich aber weiterhin auf die gleichen Grundsätze und die gleichen Werte stützen und dies dem Rest der Welt zum Ausdruck bringen. Das europäische Gesellschaftsmodell beruht auf dem Willen der gleichzeitigen Förderung wirtschaftlicher Leistung und sozialer Solidarität: sie stellen keine Gegensätze da, sondern ergänzen sich vielmehr gegenseitig. Das europäische Gesellschaftsmodell beruht weiterhin auf Demokratie und der bestimmenden Rolle des sozialen Dialogs bei der Festlegung der wirtschaftlichen und sozialen Richtungsentscheidungen auf allen Ebenen – Unternehmen, Regionen, Staaten und EU.

Die EU begnügt sich nicht mit der Verteidigung und der Weiterentwicklung ihres Gesellschaftsmodells, sie will daneben ein aktiver Akteur in der Welt, im Rahmen der ILO und der Handelsgespräche sein, mit dem Ziel, dass alle Staaten weltweit die von der ILO vertretenen Normen und Werte einhalten. Wie von der Kommission empfohlen muss die Zusammenarbeit mit der ILO verstärkt und ausgebaut werden, um die auf internationaler Ebene angenommene Agenda für menschenwürdige Arbeit zu fördern.

Die Globalisierung ist ein Fakt: niemand kann sich ihr entziehen; die Wirtschafts- und Sozialpolitik der Mitgliedsstaaten muss dieses Phänomen mit allen seinen Aspekten berücksichtigen. Die Wirtschaft der EU-Länder muss sich an die neue internationale Arbeitsteilung anpassen. Dies erfordert eine neue, auf die Lissabon-Strategie aufbauende Wirtschaftsstrategie mit den Schwerpunkten Forschung, Information und Wissen; eine dank der angenommenen Sozialpolitik und einer Erklärungs- und Kommunikationskampagne stärker integrierte, besser von den Bürgern Europas verstandene Strategie; eine offensive Wirtschaftsstrategie, begleitet von Maßnahmen zum Schutz der in Bezug auf Arbeitsplatz, Einkommen, Wohn- und Arbeitsort von den Folgen brutaler Umstrukturierungen betroffenen Personen.

Demographie

Zweitens steht die Europäische Union vor einem bedeutenden demographischen Wandel. Die Bevölkerung Europas wird zurückgehen, in einigen Mitgliedsstaaten ist dies bereits der Fall. Die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter geht zurück. Der Anteil älterer Personen steigt durch den doppelten Effekt sinkender Fruchtbarkeit und längerer Lebensdauer rasch an.

Die zu treffenden Entscheidungen sind vielfacher Natur: einerseits muss die Erwerbsquote gesteigert werden, was Anreize zur Wiederaufnahme einer Beschäftigung, Maßnahmen der beruflichen Eingliederung jugendlicher Arbeitssuchender und der Weiterbeschäftigung älterer Mitarbeiter erforderlich macht. Es ist in zahlreichen EU-Ländern notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um Familien- und Berufsleben besser in Einklang zu bringen. Die steigende Zahl abhängiger älterer Menschen erfordert besondere Strategien in diesem Bereich.

Schließlich erscheint die Aufstellung einer Strategie der Aufnahme von Gastarbeitern im europäischen Rahmen als vorrangig.

Vielfalt

An dritter Stelle widmen die Bürger heute im Rahmen der europäischen Gesellschaft den Unterschieden, der Unterschiedlichkeit der Bürger und dem Kampf gegen Diskriminierungen aller Art eine höhere Aufmerksamkeit. Sei es die Gleichbehandlung der Geschlechter im Arbeitsleben, die Einbeziehung von Personen ausländischer Herkunft oder der Zugang von Behinderten zu Arbeitsplätzen und Dienstleistungen, alle Mitgliedsstaaten stehen zahlreichen, bedeutenden Herausforderungen gegenüber. Es handelt sich um einen wichtigen Bestandteil des europäischen Modells, die Förderung gleicher Rechte für alle Bürger.

Nachhaltige Entwicklung

Ein weiterer Faktor wird in den kommenden Jahrzehnten große Bedeutung erlangen; auch wenn er zum jetzigen Zeitpunkt keine neue Strategie erforderlich macht, müssen intensive Studien zur Aufstellung einer Politik für die Zukunft unternommen werden: die Rede ist vom Umbau der Wirtschaft - der Produktionsprozesse, der Art des Konsums, des Transportwesens, usw. - unter Berücksichtigung umweltpolitischer Aspekte, des Kampfs gegen die Klimaänderung, von Energieeinsparungen und des Ausbaus erneuerbarer Energien. Der wirtschaftliche Umbau hat zwangsweise auch soziale Folgen in den Bereichen Beschäftigung, Standort, Kaufkraft und Konsumgewohnheiten.

Die Erhöhung des Erdölpreises belastet bereits das Einkommen der Haushalte, in zahlreichen Ländern werden Maßnahmen getroffen, um den Ausstoß von Treibhausgasen zu vermeiden: schon 2008 werden bedeutende Änderungen spürbar sein.

Die EU muss die Auswirkungen des Klimawandels, einer Politik zur Bekämpfung des CO₂-Ausstoßes und einer neuen Energiepolitik auf die Beschäftigung und das Einkommen der europäischen Bürger vorausschauend in Betracht ziehen. In den kommenden zwei Jahren, noch vor der Festlegung der ab 2010 anstelle der Lissabon-Strategie tretenden Strategie, muss eine umfangreiche Analyse und Konzertierung erfolgen, um die Wechselwirkungen zwischen den neuen Bedingungen für wirtschaftliches Wachstum und Lebensbedingungen, Beschäftigung, Einkommen, Konsum sowie Solidarität herauszustellen.

2. Schwerpunkte eines erneuerten Gesellschaftsmodells

Unter Beibehaltung seiner solidarischen Werte muss sich das „europäische Gesellschaftsmodell“ ändern. In den Mitgliedsstaaten werden zurzeit mehrere Ansätze verfolgt, die von der EU als solche übernommen werden könnten.

Noch vor einer näheren Beschreibung der Bereiche, auf denen besondere Fortschritte möglich und wünschenswert sind, sei daran erinnert, dass die Institutionen der Europäischen Union prinzipiell vor jeder Entscheidung bezüglich Änderungen in der EU auf so unterschiedlichen Bereichen wie Binnenmarkt, Forschung, Bildung, Umwelt, Außenhandel, Justiz und Bürgerrechten eine Wirkungsanalyse durchführen sollten, um die sozialen Folgen der getroffenen Entscheidungen messen zu können. Dies ist das Ziel der in dem zurzeit ratifizierten Grundvertrag aufgenommenen **horizontalen Sozialklausel**.

Die Kommission hat ein „*impact assessment board*“ eingesetzt, das die sozialen, Umwelt- und wirtschaftlichen Auswirkungen aller ihrer Vorschläge prüft. Dank dieses Gremiums könnte der Rat einen Jahresbericht zur Umsetzung der horizontalen Sozialklausel bei der Kommission anfordern, d.h. zum Beitrag der Gemeinschaftspolitik jeder Art zu den Zielen in den Bereichen Beschäftigung und sozialer Zusammenhalt.

Die bereits von der EU im sozialen Bereich erzielten Fortschritte werden nur wenig von den Bürgern wahrgenommen. Eines der Ziele der Anstrengungen im Jahr 2008 zur Erneuerung der Europäischen Sozialagenda könnte eine verstärkte Kommunikation zu den erreichten Zielen und den laufenden Maßnahmen sein. Eine semantische Anstrengung könnte

ausreichend sein, um gegenwärtig als zu technokratisch empfundene Botschaften zu übermitteln. Besitzt nicht das Wort „Erasmus“ eine starke Aussagekraft, die anderen hochwertigen EU-Programmen fehlt?

2.1. Berufliche Wiedereingliederung

2.1.1.

Einen ersten Ansatz bietet die berufliche Wiedereingliederung. In der Lissabon-Strategie wurden ehrgeizige Ziele in diesem Bereich festgelegt, insbesondere eine Erwerbsquote von 70%. Die Maßnahmen einer Politik der beruflichen Wiedereingliederung sind vielfältiger Natur.

Hier ist zunächst die Reform der Dienstleistungssysteme für Beschäftigungslose zu erwähnen, um ihnen stärkere Anreize als zurzeit für eine Aufnahme oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bieten.

Es folgt der Aufbau bzw. eine erhöhte Effizienz der öffentlichen Beschäftigungsdienste in der direkten oder auf Partner gestützten Betreuung von Bewerbern für eine Beschäftigung.

Schließlich auch die Bedingungen, unter denen jugendliche Schul- oder Universitätsabgänger an die Beschäftigungssektoren vermittelt werden.

Es geht nicht nur darum, sich mit „mehr Arbeitsplätzen“ abzufinden, sondern auch „bessere Arbeitsplätze“ zu finden. Arbeitsplätze für alle, aber Arbeitsplätze hoher Qualität: so hat es die Europäische Union entschieden.

Es geht darum, berufliche Schulungen im Rahmen einer lebenslangen Bildungspolitik wirkungsvoll und praktikabel zu machen, dort wo sie es noch nicht in ausreichendem Maße sind.

Alle Mitgliedsstaaten haben sich solche Ziele gesetzt, allerdings ausgehend von sehr unterschiedlichen Ausgangssituationen, Traditionen und Organisationen. Sie haben vielfältige spezifische Aktionen ins Leben gerufen, die immer aus einer Kombination verschiedener, vorstehend nochmals erwähnter Schwerpunkte bestehen, aber mit unterschiedlicher Gewichtung. Die Europäische Union muss unter Anerkennung dieser Vielfältigkeit den Willen zum Ausbau des Schutzsystems für Erwerbslose zu einem aktiven System mit Anreizen zur Wiederaufnahme einer Beschäftigung unter Aufbringung der notwendigen Ressourcen in Bezug auf Beratungsleistungen, berufliche Orientierung, Schulung (sowie andere für eine gute Eingliederung notwendige Dienstleistungen wie Wohnung, Gesundheit, Transport oder Kredit) in ihre gemeinsamen Grundsätze und Empfehlungen aufnehmen.

2.1.2.

Die Wiederaufnahme einer Beschäftigung betrifft in erster Linie gewisse Bevölkerungsgruppen und macht besondere Politiken erforderlich.

Die Eingliederung von Jugendlichen gestaltet sich schwierig, sobald die Verbindungen zwischen Bildungseinrichtungen und Arbeitgebern lockerer werden. Auf einem Gebiet, auf dem die EU ihre Wirksamkeit unter Beweis gestellt hat, vor allem durch Programme wie Erasmus, können die Mitgliedsstaaten die Festlegung von Grundsätzen gemeinsamer Maßnahmen erwarten. Die Kommission könnte ab 2009 einen Bericht zu den zu erwartenden Entwicklungen der offenen Methode der Koordinierung zu Jugendlichen veröffentlichen und dabei besonders die am geringsten auf den Beschäftigungsmarkt vorbereiteten Jugendlichen berücksichtigen.

Die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer wirft Fragen anderer Art auf. Es geht hier darum, Anreize für Arbeitnehmer zu schaffen, Personen weiter zu beschäftigen, die ein Alter erreicht haben, das häufig als Rentenalter angesehen wird, um die Antwort auf Fragen der Arbeitsbedingungen und an Senioren angepasste Funktionen, den Aufbau von Rentensystemen mit Anreizen für eine Beibehaltung eines Beschäftigungsverhältnisses (Berechnung der Anrechte und möglicher gleichzeitiger Bezug). Auch hier unterscheidet sich die Ausgangslage stark von einem zum anderen Mitgliedsstaat; die Grundsätze sind hingegen die gleichen und ein Erfahrungsaustausch bereichernd.

Arbeitsmarktferne Personen wurden allzu häufig ihrem Schicksal mit einem Ersatzeinkommen wie dem französischen RMI überlassen oder Behinderten gleichgesetzt. Zahlreiche Mitgliedsstaaten haben persönliche Beratungsstrategien in Verbindung mit den Sozialdienstleistungen bietenden Stellen und Sozialarbeitern aufgestellt sowie Programme der Wiederaufnahme einer Beschäftigung für diese Personen (wie in Frankreich die zurzeit probeweise eingeführte aktivierende Sozialhilfe). Diese Politik könnte von der EU unterstützt werden, denn sie bietet eine Lösung sowohl in Sachen der notwendigen Steigerung der Erwerbsquote als auch der notwendigen Hilfe für die ärmsten Bevölkerungsteile. Über die im Bereich der aktiven Einbeziehung zu treffenden Maßnahmen hinaus könnte die EU das Prinzip einer zweiten Chance für ausgegrenzte Personen als ein auf europäischem Niveau anerkanntes Recht einführen.

Für diese Bevölkerungsgruppen könnten auf Ebene der EU **neue quantifizierte gemeinschaftliche Ziele** festgelegt werden, deren Ausgestaltung anschließend an die spezifische Situation jedes Mitgliedstaats angepasst wird.

2.1.3.

Die Förderung der **Frauenerwerbsquote** beim gleichzeitigen Willen zur Erleichterung der Geburt und Erziehung von Kindern muss sich in Maßnahmen zu Familienleistungen äußern, die die finanzielle Lage der Eltern verbessern sollen, in Erziehungsurlaub, Gegenstand eines zwischen den europäischen Sozialpartnern geschlossenen Abkommens und dessen Überarbeitung auf der Tagesordnung steht, sowie vor allem durch die Förderung von Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter – Krippen, Vorschulen, Grundschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen. Angesichts der unterschiedlichen, auf diesem Gebiet von den Mitgliedsstaaten verfolgten Politiken könnte die EU gemeinsame Grundsätze festlegen und einen Erfahrungsaustausch über die offene Methode der Koordinierung anregen.

Eine großes Bemühen zur erleichterten **Vereinbarung von Familien- und Berufsleben** würde eine Lösung bieten, sowohl in der Frage der erforderlichen höheren Frauenerwerbsquote und der beruflichen Gleichstellung der Geschlechter als auch in Bezug auf die Geburtenrate in den Ländern, in denen die Fruchtbarkeitsrate stark zurückgegangen ist, und der notwendigen

höheren Chancengleichheit für Kinder. In dieser Hinsicht können Vergleiche zwischen den in den verschiedenen Ländern verfolgten Politiken über die „OMK Sozialschutz“ hilfreich sein. Frankreich kann seine Erfahrung auf diesem Gebiet einbringen. Es kann vor allem zu den Systemen der Familienleistungen und der Dienstleistungen für Kinder im Vorschulalter Vorschläge machen. Anstrengungen im Bereich der beruflichen Gleichberechtigung der Geschlechter können ein entscheidender Punkt sein: das Thema war Gegenstand von Verhandlungen und Richtlinien, die eventuell überarbeitet und verbessert werden können. Es sei hier beispielhaft auf die Richtlinie zum Elternurlaub und zum Urlaub aus familiären Gründen verwiesen.

Die Aktion gliedert sich in den Willen der EU ein, alles zu tun, um **die Gleichbehandlung von Mann und Frau zu fördern**. Die Kommission wird 2008 eine Bewertung der Ergebnisse der Roadmap zur Chancengleichheit für beide Geschlechter vorlegen, in der Absicht, eine Fortsetzung der diesbezüglichen Strategie über 2010 hinaus vorzuschlagen. Es handelt sich um einen Grundwert der EU, der sich in gemeinschaftlichen und nationalen rechtlichen Bestimmungen äußert. Es ist wichtig, einen Erfahrungsaustausch in diesem Bereich aufzubauen, mit dem Ziel, den Europäerinnen ein höheres Niveau beim Zugang zu den Rechten und Chancen zu bieten und dem Prinzip des gleichen Arbeitsentgelts näher zu kommen.

2.2. Flexicurity: mögliche Grundsätze für einen neuen Sozialvertrag

2.2.1.

Die Reaktivität der Unternehmen in der globalisierten Wirtschaft ist angesichts der harten Konkurrenz, der schnellen Entwicklung der internationalen Arbeitsteilung und des Aufkommens neuer Technologien ein Muss, dem sich die Europäische Union nicht entziehen kann. Sie sollte sich folglich nicht gegen die Flexibilität der Produktionsapparate wehren, sondern muss den gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmen für Arbeitnehmer ändern, so dass die Flexibilität der Unternehmen sich nicht mehr wie bislang allzu häufig der Fall in Prekarität und Unsicherheit für die Arbeitnehmer ausdrückt. Um die Dinge auf den Punkt zu bringen, die häufig in Zeiten stabilerer Wirtschaften verabschiedeten gesetzlichen Bestimmungen und Praktiken im Bereich der industriellen Umstrukturierung müssen an die heutige Wirtschaftswelt angepasst werden, um die Arbeitnehmer besser zu schützen. Wenn es nicht möglich ist, Arbeitsplätze zu sichern, müssen zumindest die Arbeitnehmer geschützt werden. Auf diese Weise bleibt die Europäische Union ihren Werten treu: wenn die Schließung eines Industriestandorts, eines Unternehmens oder ein Personalabbau unumgänglich sind, muss alles getan werden, damit die betroffenen Arbeitnehmer sofort eine Beschäftigung finden. Dafür sind selbstverständlich die Arbeitnehmer selbst verantwortlich, aber vor allem auch das Gemeinwesen und der Arbeitgeber.

Die Europäische Kommission hat Hr. SPIDLA, dem EU-Kommissar für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, und Hr. LARCHER, dem ehemaligen französischen Arbeitsminister, einen Informationsauftrag zur „Flexicurity“ übertragen, um die Übernahme der neuen, Ende 2007 vom Europäischen Rat angenommenen Flexicurity-Grundsätze zu fördern. Die Sozialpartner sind in diesen Auftrag eingebunden. Unter dem Wort „Flexicurity“ werden aufgrund von Geschichte, Traditionen, Arbeitsrecht und Verwaltungsaufbau der mit

der Verwaltung des Arbeitsmarkts von einem Land zum anderen unterschiedliche Situationen und Projekte zusammengefasst.

Die EU muss deutlich hervorheben, dass sie den mobilen Charakter der meisten Arbeitsplätze anerkennt, in einer Zeit, in der die technologischen Entwicklungen und die Umwälzungen in der internationalen Arbeitsteilung eine große Flexibilität der Unternehmen und somit der Beschäftigung in diesen Unternehmen erfordern, und dass sie es für die Stabilität der Gesellschaft überlebenswichtig und die Dynamik der Europäer notwendig hält, dass diese Flexibilität von einer kollektiven Anstrengung unterstützt wird, um die Fluidität des Arbeitsmarktes, die Wahrung der Arbeitnehmerrechte im Fall eines Arbeitsplatzwechsels sowie die Übergangs- und Bildungsmaßnahmen zu gewährleisten, die die Arbeitnehmer nicht allein ohne Zutun der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand leisten können.

Die auf der Ebene der Gemeinschaft angenommenen 4 Bestandteile der Flexicurity und die 8 Grundsätze müssen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten Anwendung finden: flexible und zuverlässige vertragliche Vereinbarungen, lebenslanges Lernen, aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Modernisierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Dies könnte zu Reformen auf dem Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten führen, die die Agenda über 2010 hinaus beeinflussen können. Wenn es der EU überzeugend gelingt, die Flexicurity nicht als ein Mittel zur Erhöhung der Flexibilität und somit der Prekarisierung von Arbeitsplätzen ohne Gegenleistung in Bezug auf die Sicherheit der Arbeitnehmer darzustellen, sondern vielmehr als eine Kombination neuer Maßnahmen, die gleichzeitig Sicherheit und Flexibilität zum gemeinsamen Nutzen von Unternehmen und Arbeitnehmern erhöhen, könnte die Festlegung gemeinsamer Grundsätze eine neue gemeinschaftliche Methode darstellen, die über die Offene Methode der Koordinierung hinausgeht und sehr wohl die Heterogenität der Situationen in den Staaten berücksichtigt und schon im Vorfeld bei der Ausarbeitung sowie später bei der Umsetzung Sozialpartner und Staaten einbezieht.

Flexicurity umfasst im Übrigen verschiedenen Aktionen seitens der Mitgliedsstaaten.

2.2.2.

Arbeitsrecht

Sie muss in einem ersten Schritt zu Änderungen im Arbeitsrecht führen. In dieser Absicht haben die französischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände Anfang 2008 ein branchenübergreifendes Abkommen zur Änderung der rechtlichen Bestimmungen für Arbeitsverträge beschlossen. In anderen EU-Ländern könnten in von einem Staat zum anderen unterschiedlicher Weise Änderungen erforderlich sein, deren Ziel eine einfachere, aber neuen Bedingungen unterliegende Auflösung des Arbeitsvertrags ist. Es liegt nicht im Aufgabenbereich der Europäischen Union, die Grundlagen der nationalen Rechtssprechungen in diesem Bereich festzulegen, frühere Arbeiten liefern jedoch genauer zu fassende Grundsätze.

Die Richtlinien zur *Zeitarbeit* und zur *Arbeitszeit* bedürfen heute – bzw. seit langem – einer Änderung. Sie waren Gegenstand von Gesprächen zwischen den Ministern anlässlich der letzten EPSCO-Klausurtagung. Aufgrund des Zeitplans zur Erneuerung von Kommission und Parlament ist es absolut notwendig, dass sie vor Ende 2008 verabschiedet werden.

Die zwischen den Sozialpartnern aufgenommenen Verhandlungen über neue Bestimmungen zu den **Europäischen Betriebsräten** zur Verbesserung der gegenwärtigen Richtlinie nach einem Jahrzehnt des Bestehens sind gescheitert. Die Frage bleibt offen und muss auf die Tagesordnung der Kommission gesetzt werden. Die Kommission könnte übrigens eine Mitteilung zu den transnationalen Betriebsabkommen sowie eine Mitteilung zur vorzeitigen Umstellung vorlegen.

2.2.3.

Öffentliche Beschäftigungsdienste

Wie es das dänische Beispiel zeigt, auf das sich der Ausdruck „Flexicurity“ bezieht, bilden die Wirksamkeit und das Verhalten der mit der Verwaltung des Arbeitsmarkts und somit mit der Vereinbarung von Arbeitsangebot und -nachfrage betrauten Stellen die Grundlage der Flexicurity. Methoden und Aufbau unterscheiden sich von Land zu Land, sei es in der Art der Betreuung der Arbeitssuchenden, dem privaten Akteuren eingeräumten Stellenwert, den mehr oder weniger engen Verbindungen zwischen den mit der Verwaltung des Arbeitsmarkts betrauten Stellen und den Diensten der Sozialhilfe bzw. der sozialen Sicherheit oder aber des Grads der Dezentralisierung der entsprechenden Verwaltungen. Es kann nicht um die Festlegung von für die Mitgliedsstaaten verpflichtenden Lösungen gehen, in diesem Bereich ist ein organisierter systematischer Erfahrungsaustausch mehr als in anderen Bereichen viel versprechend.

2.2.4.

Neue Kompetenzen für neue Arbeitsplätze

Alle EU-Mitgliedsstaaten stehen der Schwierigkeit gegenüber, den Bedarf an Kompetenzen abzuschätzen sowie die Bildung und die Qualifikationen an die neue internationale Arbeitsteilung und den schnellen technologischen Wandel anzupassen. Die EU hat eine Rolle bei der Analyse des Bedarfs und der Perspektiven zu übernehmen, da alle europäischen Wirtschaften den gleichen Bedarf haben und in zahlreichen, nur schwer zu identifizierenden Bereichen mit denselben Entwicklungen konfrontiert sind.

Die Bemühungen zum Aufbau neuer Kompetenzen dürfen natürlich nicht den Umstand außer Acht lassen, dass zahlreiche manuelle Tätigkeiten, die keine Beherrschung komplexer Technologien sondern spezifische Kompetenzen erfordern, gegenwärtig nicht besetzt werden können: die erforderlichen Arbeiten zu den Tendenzen auf dem Gebiet der benötigten Kompetenzen müssen diese Art der Qualifikation umso stärker berücksichtigen, als da in zahlreichen Regionen der EU ein Mangel herrscht.

Der Bereich der Arbeiter und insbesondere der am stärksten benachteiligten Jugendlichen ist ein solcher Bereich, auf dem eine neue Politik des Austauschs denkbar ist. Der Erfolg von Erasmus spricht für die Aufstellung eines ähnlichen Programms für diese Zielgruppe.

2.3. Sozialschutz und Entwicklung des Binnenmarkts

2.3.1.

In der jüngsten Vergangenheit haben mehrere Urteile des Gerichtshofs die Aufmerksamkeit auf den Widerspruch gelenkt, der zwischen der in der Europäischen Union der Schaffung eines Binnenmarkts ohne jegliche Beschränkungen eingeräumten Priorität und der Notwendigkeit zur Wahrung der Arbeitnehmerrechte und ihrer Freizügigkeit entstehen könnte. Die um die „Dienstleistungs“-Richtlinie geführte Debatte (insbesondere in Frankreich anlässlich der Volksabstimmung zum Verfassungsvertrag) hat den sehr sensiblen Charakter der Frage für die europäischen Arbeitnehmer und Sozialpartner zum Vorschein gebracht.

Die Urteile in den Fällen Laval, Viking und Rüffert werden vom Europäischen Gewerkschaftsbund als eine schwerwiegende Infragestellung der Gewerkschaftsrechte aufgefasst, da der Europäische Gerichtshof Streitsachen zu den Ausführungsbedingungen der nationalen Tarifverträge in diesen drei vorliegenden Fällen unter Vorrang der Wettbewerbsfreiheit auf dem Binnenmarkt vor dem Schutz der Arbeitnehmerrechte gemäß dem Tarifvertrag entschieden hat. Es ist wünschenswert, dass eine Arbeitsgruppe noch 2008 zusammentritt, um die Konsequenzen dieser Rechtsentscheidungen zu untersuchen und deren Mandat die praktischen Bedingungen für die Vereinbarung von Arbeitnehmerrechten aus Tarifverträgen und der Dienstleistungsfreiheit bei konstanter Rechtslage und gestützt auf die Möglichkeiten des Vertrags betrifft. Über die Analyse hinaus verlangen die europäischen Gewerkschaftsorganisationen zu Recht eine globalere Betrachtung zur Vereinbarkeit von kollektiven Arbeitnehmerrechten und Dienstleistungsfreiheit. Das Thema könnte die Einsetzung einer Studiengruppe durch den Europäischen Rat rechtfertigen.

2.3.2.

Die Frage der **Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse** wird in mehreren Mitgliedsstaaten aufgeworfen, insbesondere von Gebietskörperschaften, die sich um die Kontinuität der verbundenen Organisationen anvertrauten Dienstleistungen sorgen. Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse waren Gegenstand von Debatten und Mitteilungen der Kommission, die Rechtssicherheit dieser Dienstleistungen muss aber verbessert werden, indem dem allgemeinen Interesse Vorrang eingeräumt wird, wenn es im Widerspruch zur in Artikel 86 Absatz 2 des Vertrags anerkannten Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit steht.

Der Beitrag dieser Dienstleistungen zugunsten der sozialen Kohäsion in den Regionen ist entscheidend wichtig, wir können uns nicht damit zufrieden geben, die Grundsätze der Dienstleistungsrichtlinie auf sie anzuwenden ohne ihre Organisation und ihre Finanzierung durch die Gebietskörperschaften auf gefährliche Weise in Frage zu stellen. Ein besonderer rechtlicher Rahmen ist erforderlich, um den Dienstleistern und sonstigen Stakeholdern, insbesondere Gebietskörperschaften, einen europäischen Rahmen zu geben, der den Aufbau dieser Dienstleistungen fördert, die zur Annahme der wichtigen sozialen Herausforderungen zum Beispiel im Bereich der Kinder im Vorschulalter oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen beitragen.

Es ist wichtig, dass anlässlich der auf Ebene der EU zu den SSGI erforderlichen Reflexionen und Entscheidungen die Arbeiten der Kommission ein Gleichgewicht zwischen den legitimen

Anliegen der Generaldirektion Binnenmarkt und der Generaldirektion für Beschäftigung und Soziales herstellen.

2.3.3.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der EU wird noch durch Koordinationsprobleme zwischen den **Sozialsicherungssystemen** der Mitgliedsstaaten gebremst. Wenn auch heute niemand an eine Harmonisierung denkt, deren Machbarkeit problematisch erscheint, so ist noch viel zu tun, um alle Hindernisse zu beseitigen, z.B. im Bereich der Gesundheitspflege und der Krankenversicherung, der Bildung von Ruhegehaltsansprüchen, der Mitgliedschaft von entsandten Arbeitnehmern, dem Informationsaustausch zwischen den Verwaltungen der Mitgliedsstaaten im Sinne der Betreuung und der Kontrolle der Versicherten bzw. der Sozialleistungsempfänger sowie der Arbeitgeber. Mehrere Vorgänge befinden sich in Bearbeitung, insbesondere die schwierige Vorbereitung einer Richtlinie zum Erwerb und zum Erhalt von Zusatzrenten.

In Bezug auf das Gesundheitswesen wird der von der Kommission angekündigte Entwurf einer Richtlinie zur grenzüberschreitenden Gesundheitspflege einen wichtigen Schritt darstellen. Infolge des Urteils des EU-Gerichtshofes ist ein rechtlicher Rahmen erforderlich, um die Freizügigkeit, die Dauerhaftigkeit der Pflege- und Erstattungssysteme sowie den Willen zur Aufklärung und zur Behandlung zu vereinen. Gleichzeitig muss die Kooperation zwischen den Verwaltungen in den Mitgliedsstaaten aufgebaut werden. In einem weiteren Schritt müssen die beiden Wege der Erstattung grenzüberschreitender Behandlungen auf einen Nenner gebracht werden, der von der Richtlinie auf Grundlage des Urteils bestimmte Weg und der in den Koordinierungsbestimmungen der Sozialversicherungen festgelegte Weg.

Als Gegenleistung für gelockerte Bedingungen für die Auflösung des Arbeitsvertrags ist die Existenz eines Systems der Austauschbarkeit und Übertragbarkeit der Rechte auf Übernahme von Pflegekosten, auf Bildung und Ruhestandsgelder aus einer Beschäftigung. Die Vielfalt der Krankenversicherungssysteme, der Berufsbildung und der Rentenansprüche erschwert die Einführung gemeinsamer Regeln für alle EU-Staaten. Das Prinzip der Austauschbarkeit und Übertragbarkeit der Rechte sollte umso stärker von der EU vertreten werden, da sich die Frage der Konsequenzen auf die Rechte der zwischen den Mitgliedsstaaten der Union mobilen Arbeitnehmer stellt. Speziell in der Frage der Übertragbarkeit von einem Staat zum anderen ist noch viel zu tun.

Zahlreiche Vorgänge laufen derzeit in diesem Bereich. Es ist wünschenswert, dass die Kommission sich um schnelle Fortschritte in diesen Fragen bemüht. In diesem Bereich stellt sich die Frage der Information. Bürger, die von einem Land in ein anderes gehen müssen oder sich in einem anderen Land niederlassen wollen, sind in der Regel schlecht über ihre Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherung informiert.

2.4. Kampf gegen Diskriminierungen und Armutsbekämpfung

2.4.1.

Die Kommission könnte eine Empfehlung ausgeben, die den **Opfern von Diskriminierung** aufgrund von Alter, sexueller Ausrichtung, Religion oder Geschlecht rechtlichen Schutz und

Rechtsmittel zusichern soll. Der erweiterte Schutz der Rechte diskriminierter Personen muss unabhängig vom Motiv auf europäischer Ebene auf Grundlage von Artikel 13 über die bereits seit 2000 verabschiedeten Richtlinien hinaus fortgesetzt werden. Eine Verpflichtung in diesem Sinne ist notwendig.

2.4.2.

Maßnahmen zugunsten des Zugangs für **Behinderte** zum Arbeitsmarkt müssen eine Priorität für das soziale Europa darstellen, nicht nur aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit, sondern weil sie sich in die Logik des Lissabon-Ziels einer Erwerbsquote von 70% einreihen. Die Kommission plant eine Richtlinie zur Gleichbehandlung von Behinderten und zum Zugang zu anderen Bereichen als der Beschäftigung (Wohnung, etc.) auf der Grundlage von Artikel 13. Diese Richtlinie reiht sich in die Kontinuität der im Dezember 2006 angenommenen UN-Konvention (Inkrafttreten am 3. Mai 2008) zur Ächtung jeglicher Diskriminierung auf der Grundlage von Behinderungen ein. Die am 29. Februar 2008 vom Rat angenommene Resolution zur Lage behinderter Personen findet in einer europäischen Konferenz unter slowenischer Ratspräsidentschaft ihre Fortsetzung (Mai 2008). Die französische Ratspräsidentschaft könnte die gleiche Linie verfolgen, insbesondere anlässlich des Herbstgipfels zur Chancengleichheit.

2.4.3.

Der Sonderfall der Rom, der sich in mehreren Mitgliedsstaaten stellt, könnte Gegenstand einer von der Kommission an eine Expertengruppe vergebenen Untersuchung sein.

2.4.4

Eine der sich im Zusammenhang mit der Beachtung der Vielfalt stellenden wichtigsten Fragen ist die der Aufnahme und der Lage von **Gastarbeitern** und ihrer Familien. Zu einem Zeitpunkt, da die europäischen Staaten eine aktivere Einwanderungspolitik anstreben, ist es notwendig, dass diese von Bestimmungen zur Aufnahme und Eingliederung begleitet wird, so dass der Zugang und die Teilnahme am Arbeitsmarkt dieser Einwanderer und ihrer Familien einschließlich Fragen der Wohnung, Bildung und sozialen Dienste verbessert wird. Wie es der Europäische Gewerkschaftsbund verlangt, stellt sich eindeutig die Frage der Gleichbehandlung (equal treatment).

Seit 2007 hat die Kommission mehrere Initiativen im Bereich der Migration unternommen. Ein gemeinsamer Rat der europäischen Minister für Soziales und der zuständigen Minister für Einwanderungsfragen wurde erstmals im vergangenen Dezember abgehalten. Die Aufstellung einer konzertierten Politik in diesem Bereich erfordert den Ausbau dieses Ansatzes.

2.4.5.

Die Armutsbekämpfung ist eine Priorität in den meisten Mitgliedsstaaten. Einerseits weil in weiten Bereichen der EU weiter eine Massenarbeitslosigkeit zu verzeichnen ist, andererseits weil die Präkarisierung der Arbeitsplätze und die Entwicklung der Zeitarbeit zu einer

erhöhten Anzahl armer Arbeitnehmer führen. Mit der Einführung der RSA (einer Art aktivierenden Sozialhilfe) hat die französische Regierung die aktive Einbeziehung deutlich zu einer ihrer Prioritäten gemacht. Die Kommission will **im zweiten Halbjahr eine Empfehlung** als Grundlage für die Schlussfolgerungen des Rats und eine Entschließung des Europaparlaments veröffentlichen. Die Empfehlung hat zum Ziel, gemeinsame Grundsätze zu den drei Schwerpunkten der aktiven Einbeziehung festzulegen: eine ausreichende Einkommensbeihilfe zur Vermeidung der sozialen Ausgrenzung, eine aktive Arbeitsmarktpolitik und Sozialdienstleistungen hoher Qualität. Die Europäische Kommission muss in diesem Ansatz unbedingt unterstützt werden.

In mehreren EU-Ländern wird die Notwendigkeit zu besonderen Politiken und ehrgeizigen Zielen in Bezug auf die Kinderarmut betont. Dies unterstreicht die geäußerte Absicht zur Förderung der Chancengleichheit und der Verbesserung des Bildungsniveaus in der Zukunft.

Die EU muss weiterhin Ziele der Armutsverringerung festlegen. Sie muss ebenfalls Mittel finden, an die unterschiedlichen Situationen in den Ländern angepasste Mindestlöhne festzulegen, um insbesondere zu verhindern, dass ein Dumping im Zusammenhang mit der Erweiterung des Binnenmarkts zu einer Verschlechterung der Lage der Arbeiter am unteren Ende der Skala führt.

2.4.6.

Alle EU-Länder stehen angesichts der demografischen Entwicklung einer stärkeren **Abhängigkeit** gegenüber, die erhebliche Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender Pflege und Hilfe für ältere Personen im täglichen Leben in Heimen oder häuslicher Art notwendig macht. Obgleich es sich selbstverständlich um einen Bereich in der Zuständigkeit der Länder und nicht der EU handelt, liegt es auf der Hand, dass es auf diesem Gebiet sinnvoll wäre, Erfahrungen auszutauschen und den gemeinsamen Willen zu bekräftigen. Das Vertrauen der Bürger Europas in die gemeinsame Zukunft verhält sich in der Tat proportional zu ihrem Vertrauen in den Willen der Allgemeinheit, ihnen eine individuelle Perspektive für ihren letzten Lebensabschnitt zuzusichern. Die Frage wurde im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung berücksichtigt. Die Mitgliedsstaaten haben seit 2006 verschiedene Berichte zu diesem Thema veranlasst. Der eingeschlagene Weg sollte fortgesetzt werden. Frankreich hat im übrigen den Kampf gegen die Alzheimer-Krankheit zu einer Priorität im Gesundheitsbereich erhoben. Wir könnten einen europäischen Aktionsplan zur Förderung der Forschung bei gleichzeitiger Verbesserung der Betreuung der Opfer dieser Krankheit anregen.

Die Frage der Menschen in sehr hohem Alter könnte in einem weiteren Rahmen als ein wesentlicher Bestandteil der neuen zu verfolgenden Politiken betrachtet werden, um die generationsübergreifenden Beziehungen in einer Gesellschaft zu strukturieren, die, wie es das Sozialforum der NGO fordert, ihre überholte Altersgruppeneinstufung überholen muss. Die **Solidarität zwischen den Generationen** wird angesichts der erhöhten Lebenserwartung für ganz Europa ein Hauptaufmerksamkeitsthema werden. Wir schlagen in diesem Zusammenhang vor, dass auf EU-Ebene gemeinsame Grundsätze festgelegt werden, sowohl bezüglich des Transfers zwischen Generationen, in Fragen der Beschäftigung jugendlicher und älterer Menschen, in der Frage der lebenslangen Beschäftigungsfähigkeit und der Frage der Armut an den beiden Eckpunkten des Lebens: zur Kindheit und im Alter.

3. Handlungsinstrumente

Die Vorlage eines Sozialprogramms für Europa, d.h. der Möglichkeiten für sozialen Fortschritt in Europa muss den Grundsätzen (was Mitgliedstaaten und ihre Bürger gemeinsam wollen) und der Praxis (was die politischen Organe der EU im Rahmen der bestehenden Institutionen, wie sie sich aus dem Vertrag von Lissabon ergeben, ermöglichen) Rechnung tragen.

3.1

Im Bereich der Sozialpolitik sind **Richtlinien** aufgrund der Tatsache, dass gewisse Staaten sich jeder gemeinsamen Vorgehensweise in diesem Bereich widersetzen, sehr selten. Es wäre vergeblich, zu beabsichtigen, kurzfristig Richtlinien zum Arbeitsrecht oder zu den Sozialsystemen schaffen zu wollen. Einerseits sollten Vorschläge zu gewisse Themen unterbreitet werden, die für besonders wichtig oder politisch symbolträchtig gehalten werden, um zu zeigen, dass Europa die Rechte der Europäer in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer (Gesundheit, Sicherheit, Betriebsräte, usw.) sowie ihre bürgerlichen Rechte (Artikel 13, Gleichbehandlung, usw.) verbessern kann. Andererseits müssten bei dieser Gelegenheit Diskussionen darüber geführt werden, was im Bereich der Beschäftigung, der Arbeit und des Sozialschutzes in den Verantwortungsbereich der Staaten und was in den Verantwortungsbereich der EU fallen sollte. Die Diskussionen könnten auf der Grundlage der Erfahrungen föderaler Staaten innerhalb oder außerhalb der EU (z. B. Kanada) geführt werden.

3.2.

Die **Offene Methode der Koordinierung** (OMK) hat ihre Wirkungskraft und ihre Grenzen gezeigt. Das gilt für die meisten Sozialbereiche, insbesondere im Zusammenhang mit den sozialen Sicherheitsnetzen. Wir sind der Auffassung, dass sie durch systematischeres „Benchmarking“ und bessere Kommunikation verbessert und gestärkt werden könnte. Von einigen Seiten wird Prangermethode vorgeschlagen. Es ist vermutlich besser, die Veröffentlichung von Tabellen vorzuschlagen, in denen jeder Mitgliedstaat sich nach mehreren Größen nicht mit dem einen oder anderen Land vergleichen soll, sondern sehen kann, in welche Richtung der eigene Weg fortgesetzt und eine Verbesserung erzielt werden kann. Ein derartiger Vergleich wurde bereits in dem kürzlich erstellten Bericht des Ausschusses für Sozialschutz zu Kinderarmut und „Well-Being“ von Kindern gezogen. Dabei konnten Wege der Verbesserung für jeden Mitgliedstaat unter Berücksichtigung von drei Dimensionen (Teilnahme am Arbeitsmarkt der Eltern, geringes Einkommen der Eltern und Einfluss der sozialen Transferleistungen) ausgewiesen werden. Die Arbeitsmethode könnte auf weitere Bereiche ausgedehnt werden (soziale Integration von Einwanderern/Minderheiten, Vereinbarung von Berufs- und Familienleben, etc.).

Dabei spielt die Kommunikation natürlich eine sehr wichtige Rolle, denn sie trägt dazu bei, dass die Regierungen die Bürger von der Notwendigkeit einer Harmonisierung der Politik auf EU-Ebene überzeugen können.

Die Offene Methode der Koordinierung kann ein Mittel darstellen, um nach und nach ein gemeinsames Ziel zu erreichen, wenn die spezifische Situation der Staaten, der Ausgangspunkt für den Prozess oder Reformmöglichkeiten der einzelnen Staaten ein unterschiedliches Tempo und abweichende Zeitpläne erfordern. Die OMK ist insbesondere

dann nützlich und wirksam, wenn die gesteckten Ziele zwar ehrgeizig, aber dennoch realistisch sind und die ggf. vielfachen Politikansätze zur Zielerreichung verhältnismäßig gut präzisiert werden.

3.3

Anlässlich der Aufstellung und Verhandlung des Haushalts 2007-2013 wurden die **Strukturfonds** reformiert. Vermutlich wäre es voreilig sie bereits 2008 wieder zu überprüfen. Jedoch ist festzuhalten, dass die Leistungen des **Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung** überarbeitet werden müssen. Dieser Fonds wurde als erste Reaktion auf die Besorgnis europäischer Arbeitnehmer angesichts der Betriebsverlagerungen ins Leben gerufen. Es wurde ein Fonds in Höhe von 500 Millionen € eingerichtet. Nur 15 % der Summe sind ausgegeben worden. Die Bedingungen für die Mobilisierung des Fonds müssen verbessert werden. Insbesondere sind die Kriterien für die Bereitstellung klarer zu gestalten, die heute offensichtlich zu komplex, einschränkend oder bürokratisch sind. Jedoch herrscht keine Einstimmigkeit über die Zukunft dieses Fonds.

3.4.

Seit den Verträgen von Maastricht und Amsterdam haben **die Sozialpartner** beim Aufbau des sozialen Europas dahingehend eine sehr wichtige Rolle gespielt, dass die Ergebnisse ihrer Verhandlungen in Richtlinien umgesetzt werden konnten. Trotz des Engagements aller Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände hat sich die Situation offensichtlich in Richtung größerer Zurückhaltung entwickelt. Es macht nicht den Eindruck, dass der EGB oder Business Europe heute genauso gewillt sind, Übereinkommen abzuschließen, wie vor fünf oder zehn Jahren. Die Sozialpartner beabsichtigen, im Herbst 2008 die Diskussionen zur sozialpolitischen Agenda einzuleiten. Ab diesem Zeitpunkt können Absprachen zwischen dem Rat, der Kommission und den Sozialpartnern geplant werden.

3.5.

Die Entwicklung „**gemeinsamer Prinzipien**“ zu wichtigen und konkreten Themen, die vom Rat der EU verabschiedet (und im Parlament diskutiert?) würden, könnten eine neue Form der Umsetzung der EU-Sozialpolitik darstellen. Genau das wird mit den Aufgaben zur Flexicurity beabsichtigt.

3.6.

Es dürfte kaum notwendig sein, darauf hinzuweisen, dass die **Äußerungen** der Führungsspitzen Europas genauso wirksam wie manche Richtlinie sein können und, dass die Bürger Europas in den letzten Jahren im Sozialbereich von Seiten der Regierenden Europas kaum Gleichlautendes gehört haben. Wie eingangs in diesem Papier erwähnt, wird nur ein bürgernahes Europa sich fortentwickeln können. Die Beschlüsse der EU-Räte können, auch wenn ihnen keine gesetzgeberischen oder finanziellen Maßnahmen folgen, einen wichtigen Fortschritt bedeuten, wenn sie in den Mitgliedstaaten weit verbreitet werden.

3.7

In einer *gemeinsamen Erklärung* könnte der EU-Rat daran erinnern, dass es ein EU-Gesellschaftsmodell gibt, das für alle Staaten und Bürger gilt, und dass die Bereitschaft besteht, es dahingehend zu entwickeln, dass den Bürger und Staaten mehr Verantwortung für die Solidarität und die Betreuung hilfsbedürftiger Menschen zukommt.